

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freie Evangelische Gemeinde Winterthur (nachstehend Gemeinde genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Die Gemeinde will Menschen zu einer Glaubensbeziehung zu Jesus Christus einladen und sie unterstützen, zu mündigen Christen heranzuwachsen, damit sie fähig werden, mit ihrem ganzen Leben Gott und den Menschen zu dienen, dies unter anderem durch gottesdienstliche Veranstaltungen, Seelsorge und Glaubenskurse. Das Gebäude gate27 soll ein öffentliches Gebäude sein und mit verschiedenen Angeboten den Menschen der Stadt und der Region Winterthur dienen.

3. Glaubensgrundlage

Die Gemeinde bekennt sich zu den Glaubensgrundsätzen der Schweizerischen Evangelischen Allianz und zur Lausanner Verpflichtung.

4. Zugehörigkeit

Die Gemeinde ist Teil der FEG Schweiz und der Evangelischen Allianz Winterthur.

5. Mitgliedschaft

5.1 Voraussetzungen

Für die Mitgliedschaft werden das persönliche Glaubensbekenntnis zu Jesus Christus und die Bereitschaft zu einer diesem Bekenntnis entsprechenden Lebensführung vorausgesetzt. Zudem muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

5.2 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, bei einer Nichtaufnahme eine Begründung anzugeben.

5.3 Pflichten

Die Mitglieder identifizieren sich mit dem Vereinszweck und der Glaubensgrundlage sowie den Werten und der Vision der Gemeinde und unterstützen diese gemäss ihren Möglichkeiten.

5.4 Beendigung

5.4.1 Austritt

Der Austritt aus der Gemeinde ist jederzeit möglich. Die schriftliche Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

5.4.2 Tod

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

5.4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Der Ausschluss ohne Grundangabe ist möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend. Er hört das auszuschliessende Mitglied vorher an.

5.4.4. Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Finanzierung

Die Gemeinde wird finanziert durch

- a) Spenden
- b) Schenkungen, Erbschaften und Vermächnisse
- c) Vermögenserträge

7. Organisation

7.1. Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Operative Leitung
- d) Revisionsstelle

7.2 Die Mitgliederversammlung

7.2.1 Einberufung / Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt, wobei der Vorstand das Datum der Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus mitteilt. Anträge von Mitgliedern müssen bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Allfällige weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Eine von den Mitgliedern beantragte Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen werden.

Den Mitgliedern werden die Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

7.2.2 Aufgaben / Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - Verabschiedung des Budgets
 - Kauf und Verkauf von Grundeigentum
 - Statutenänderungen

- Auflösung der Gemeinde
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abwahl
 - des Vorsitzes
 - des Vorstandes
 - der Revisionsstelle
 - der operativen Leitung

7.2.3 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzige Ausnahme bildet die Abstimmung über die Vereinsauflösung.

Bei Wahlen können Mitglieder, die sich schriftlich von der Mitgliederversammlung entschuldigen, ihre Stimme schriftlich abgeben. Diese Stimme muss drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitz eintreffen.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmeneinholung gefasst werden.

7.3 Der Vorstand

7.3.1 Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Co-Vorsitz ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- b) Entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Anstellung eines Kandidierenden der operativen Leitung (vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung)
- d) Kündigung von Angestellten der operativen Leitung
- e) Erlass eines Organisationsreglements

Weitere Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organe und Gremien sind im Organisationsreglement definiert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem schriftlichen Wege eingeholt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

7.4 Operative Leitung

7.4.1 Wahl

Die operative Leitung wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die in der Regel angestellt sind.

7.4.2 Aufgaben

Die operative Leitung trägt die Verantwortung für den laufenden Gemeindebetrieb und ist dem Vorstand unterstellt.

7.5 Revisionsstelle

7.5.1 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

7.5.2 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung ist der Liquidationserlös einer juristischen Person mit möglichst gleichem Zweck zuzuwenden.

8.2 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2022 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. April 2009.



Andreas Gertsch
Co-Vorsitzender



Simon Tobler
Co-Vorsitzender